

Letzter Wille

Tücken des Testaments

Eugen Stamm 15.1.2015



Um Streit unter Erben zu vermeiden, ist ein sorgfältiges Verfassen des Testaments nötig. (Bild: NZZ / Karin Hofer)

Ein Testament zu verfassen, ist Schreib- und Denkarbeit. Dabei kann einiges schiefgehen. Es gilt nicht nur, das Gesetz zu respektieren und seine Formvorschriften einzuhalten. Man muss auch Fallen ausweichen.

Das schöne Ferienhaus im Tessin soll an die Person X gehen, so bestimmt es der Erblasser in seinem Testament. Was für den Empfänger Grund zur Freude sein sollte, kann zum Problem werden, wenn der Erblasser übersehen hat, dass im Grundbuch nicht er alleine als Eigentümer eingetragen ist, sondern auch seine Frau. Man kann nur über Dinge verfügen, die einem gehören. Das klingt trivial, und trotzdem werde dieser Punkt manchmal vergessen oder ignoriert, schildert Dieter Schärer, der bei der UBS das Kompetenzzentrum Willensvollstreckung leitet. Durch seine Tätigkeit (die Abteilung bearbeitet an die hundert Fälle pro Jahr) kennt er viele Fallstricke, die es bei der Planung des Nachlasses zu vermeiden gilt. Nur weil man dabei etwas falsch machen könnte oder in einigen Punkten noch unsicher ist, sollte man diese Arbeit aber nicht aufschieben. «Ich empfehle, frühzeitig zumindest diejenigen Punkte zu regeln, die einem persönlich am Herzen liegen», rät Schärer.

Vorsicht bei Erbeinsetzungen

Ein Erblasser zerbricht sich vielleicht den Kopf darüber, ob er seinen Freunden X, Y und Z je 10 000 Franken zukommen lassen soll oder vielleicht doch nur die Hälfte. Ist er endlich zu einem Schluss gekommen, so muss er bei der Niederschrift des Ergebnisses trotzdem aufmerksam sein. Denn die Formulierung «Ich setze X, Y und Z als Erben für je 10 000 Franken ein» scheint mit «Ich richte X, Y und Z je ein Vermächtnis von 10 000 Franken aus» zwar fast identisch zu sein.

Die Unterscheidung hat gleichwohl eine grosse praktische Relevanz. Es kann nämlich sein, dass die drei Freunde durch die erste Formulierung eine Erbenstellung erhalten. Die Wahrscheinlichkeit, dass in diesem Fall etwas

schiefegehen könnte, ist grösser. Sie nimmt ausserdem zu, je mehr Personen es sind. Denn die Erbenstellung ist etwas anderes als die des Vermächtnisnehmers. Alle Erben müssen zusammen den Erbteilungs-Vertrag unterschreiben. Wenn das kooperative Nachbarn sind, mag das kein Problem sein. Wenn es aber eine grössere Anzahl Leute ist, die vielleicht überdies im Ausland wohnen oder gar mit unbekanntem Aufenthalt verreist sind, dann wird das ganze Unterfangen schwierig. Das Erbe kann dann unter Umständen für längere Zeit ungeteilt bleiben. Ein Vermächtnisnehmer hat keine Mitwirkungspflicht, er hat nur eine Forderung gegenüber dem Nachlass.

Ein anderer Fallstrick sind die Erbschaftssteuern – weniger, wenn es um Geld geht, sondern bei Sach-Vermächtnissen und insbesondere im Fall von teuren Gegenständen, die an Personen gehen sollen, die mit dem Erblasser nicht verwandt sind (in diesem Fall sind die Erbschaftssteuern in der Regel am höchsten, während sie bei Verwandten geringer sind. Die Details sind kantonale geregelt.). Vielleicht ist der Empfänger des teuren Gemäldes gar nicht solvent genug, um die geschuldete Steuer zu begleichen – an diese Möglichkeit sollte man denken. Um sie auszuschliessen, kann man präzisieren, dass die auf den Gegenstand geschuldeten Erbschaftssteuern vom Nachlass zu bezahlen sind.

Manche Menschen sind zeitlebens immer sehr grosszügig, vor allem in ihren Versprechungen. Wenn dann aber im Testament kein Wort darüber steht, dass man der Nachbarin die Vase vermachen will, die sie immer so bewundert hat, dann wird sie sie vielleicht glücklos von den Erben herausfordern. Einige Leute bringen zuweilen immerhin auf der Rückseite von Gemälden Hinweise an, an wen diese gehen sollen. Ob das aus rechtlicher Sicht genügt, kann im Einzelfall umstritten sein, die Erben würden ein solches Vorgehen aber in der Regel akzeptieren, sagt Schärer. Findet sich eine Sache nicht mehr, die an eine bestimmte Person vermacht wurde (beispielsweise, weil man sie verkauft oder verschenkt hat, ohne daran zu denken, dass sie im Testament erwähnt wird), geht die Person leer aus. Bei Geldvermächtnissen kann das nicht passieren, mit der Einschränkung, dass, wenn die Summe der Vermächtnisse den Nachlass überschreitet, diese verhältnismässig gekürzt werden.

Gewisse Dinge werden, wenn man es nicht explizit festhält, rechtlich anders gehandhabt, als man annehmen könnte. So verhält es sich bei Liegenschaften. Wer jemandem eine Immobilie zuteilt, tut dies vielleicht in der Meinung, die dazugehörige Hypothek gehe mit ihr an den Empfänger über. Das ist falsch; wenn man nichts dazu schreibt, dann fällt eine Hypothek in den Nachlass. Die entsprechende Zuwendung durch eine unbeschwertete Liegenschaft ist in diesem Fall grösser, als man eigentlich beabsichtigt hat.

Wer ein Testament verfasst, hat den eigenen Tod vor Augen, sollte aber nicht vergessen, dass auch andere Personen zu früh sterben können. Ein Freund, den man mit einem wertvollen Gegenstand bedacht hat, kann vorversterben. Hat man diesen Fall nicht bedacht, fällt der Gegenstand in den Nachlass zurück. Sterben eingesetzte Erben vor dem Erblasser und hat dieser keine Ersatzerben bestimmt, so fällt der entsprechende Erbteil an die gesetzlichen Erben, welche unter Umständen gar nichts hätten bekommen sollen.

Früher war es gemäss Schärer noch häufiger der Fall, dass Ehepaare in einem Erbvertrag bereits bis ins Detail regeln, was beim Tod des einen und des anderen passiert. Mit dieser frühzeitigen vollständigen Verfügung kann man sich wirksam dagegen absichern, im Alter für Erbschleicher anfällig zu werden. Aber es bleibt dann auch kein Raum für ein Testament, das anders lautet als der Erbvertrag.

Die Abwicklung eines Nachlasses wird dann besonders schwierig, wenn sich unter den Vermögenswerten unter anderem ein Anteil an einer unverteilter früheren Erbschaft befindet. Man tut seinen Nachkommen keinen guten Dienst, wenn man ihnen solche Verhältnisse überlässt. Die Situation dieser Erbschaft wird mit der Zeit immer unübersichtlicher, der Kreis von Erben kann immer weiter anwachsen.

Hoffungsstrass ohne Sorgen

Generell empfiehlt es sich nicht, als Erblasser allzu tief ins Detail zu gehen und eine Menge von Teilungsvorschriften, Bedingungen oder Auflagen zu formulieren. Ist es wirklich nötig, eine Erbschaft vom Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen? Es mag weise erscheinen, einem jungen Menschen nicht gleich Millionen aufzubürden, wenn er damit noch nicht umgehen kann – aber muss man wirklich so weit gehen, zu bestimmen, dass er erst mit Erreichen des vierzigsten Lebensjahrs über sein Erbe verfügen kann? Bei Formulierungen wie «Gegenstand A geht an meine Tochter» sollte man präzisieren, ob es sich um eine blosse Teilungsvorschrift handelt, die an den Erbteil angerechnet wird, oder um ein Vorausvermächtnis (also eine zusätzliche Begünstigung).

Alle Anordnungen, welche die Bestattung betreffen, etwa den Wunsch nach einer Erd- oder Feuerbestattung, soll man nicht in sein Testament schreiben, sondern in ein separates Dokument. Denn in der Regel hat die Bestattung bereits stattgefunden, wenn das Testament eröffnet wird, und die darin enthaltenen Wünsche kommen zu spät.